

Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz

Vortrag an der Universität Bern, 23. April 2001

von Prof. Dr. Andreas Suter

Ich bedanke mich für die Einführung. Ich spreche heute zum Thema: "Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz". Mit dem Stichwort Demokratie ist ein Frage angesprochen, über die intensiv und kontrovers diskutiert wird. In der europäischen Diskussion stellt man in Bezug auf verschiedene Länder die Diagnose einer "Krise der repräsentativen Demokratie". In der Schweiz wiederum wird das Gegenmodell dazu, die direkte Demokratie, verstärkt hinterfragt. Der Freiburger \square konomieprofessor Walter Wittmann zum Beispiel sieht darin einen "Bremsklotz" für das, was er "Revitalisierung" der Schweizer Wirtschaft nennt. Entsprechend möchte er direkte Demokratie als historisches Auslaufmodell einschränken oder abschaffen. St. Galler und Zürcher \square konomen verteidigen die direktdemokratischen Regeln dagegen mit Nachdruck. Mit komplizierten ökonomischen Modellen rechnen sie uns vor, dass die direkte Demokratie Grundlage für wirtschaftliche Standortvorteile in Konkurrenz zu anderen europäischen Staaten sei. Die aktuelle Diskussion ist also stark durch wirtschaftliche Argumente geprägt, die sich primär an einer nur ökonomisch definierten Rationalität orientieren. Umgekehrt tritt die historische Reflexion und Tiefenschärfe in den Hintergrund. Zugespielt gesagt: Die Schweiz erscheint als Aktiengesellschaft ohne Geschichte.

In meinem Vortrag möchte ich aus der Sicht der Schweizer Geschichte vor 1800 zu dieser historischen Reflexion beitragen. Im Zentrum stehen zwei Fragen. Gefragt wird erstens nach Formen und Inhalten der vormodernen Demokratie und zweitens danach, ob und inwiefern die demokratische politische Kultur vor 1800 die Transformation zur modernen direkten Demokratie beeinflusst hat. Dabei vertrete ich die These, dass die moderne direkte Demokratie sowohl in einer historischen Kontinuität wie in einer Diskontinuität zur vormodernen Demokratie steht. In welcher komplexen Form Kontinuität und Diskontinuität sich zueinander verhalten, möchte ich in drei Schritten entfalten. Zuerst werde ich unter dem Titel, "Die helvetische Revolution als Lackmusestrich vormoderner und moderner Verfassungen" anhand von drei typischen Handlungssituationen die politischen Einstellungen breiter Bevölkerungsschichten zur

Zeit der Helvetik skizzieren. Ausgehend von diesen Befunden werde ich zweitens unter dem Titel "Die Attraktivität der Landsgemeindeverfassung" Inhalt und Form vormoderner Demokratie vorstellen. Im dritten Teil mit dem Titel "Vormoderne Demokratie und die Transformation zur modernen Demokratie" möchte ich die Übergangsproblematik diskutieren. Sie finden die Gliederung auch auf dem verteilten Handout.

Zum ersten Aspekt: Wenn die Beweisführung mit der helvetischen Revolution einsetzt, dann nicht nur deshalb, weil diese Zeit am Schnittpunkt zwischen Moderne und Vormoderne liegt, sondern auch deshalb, weil hier die politischen Einstellungen breiter Bevölkerungsschichten besonders klar erkennbar werden – eben das ist mit der Helvetik als Lackmustest gemeint. Damit schliesse ich an methodisch-theoretische Überlegungen an, die in jüngster Zeit unter dem Titel "Struktur und Ereignis" diskutiert werden. Die Helvetik ist ein hervorragendes Beispiel für eine ereignishafte Krisenphase und weist Eigenschaften auf, die krisenhafte Ereignisse insgesamt auszeichnen. In dem Masse, wie sich der europäische Kontext der Eidgenossenschaft als Folge der Französischen Revolution radikal änderte, eröffneten sich für die Akteure im Innern der Schweiz neue politische Handlungsspielräume. Dies galt verstärkt ab Herbst 1797, als sich an den Grenzen französische Revolutionstruppen zu sammeln begannen. Angesichts dieser Gegenmacht erschien den Akteuren die Zukunft plötzlich in einem ungleich grösseren Masse gestalt- und formbar als vorher. Entscheidend ist, dass im Horizont neuer Möglichkeiten und Handlungsspielräume die bestehenden politisch-sozialen Beziehungen und Loyalitäten jeweils einer grossen Belastung ausgesetzt werden: Im Lichte realistisch werdender Alternativen verwandeln sich verborgene Schwachstellen, Spannungen und latente Konfliktslagen plötzlich in artikulierte Gegensätze und Auseinandersetzungen. Handlungsleitende Orientierungen werden in jetzt aufbrechenden diskursiven Prozessen neu entworfen und treten in Konflikten und Handlungsweisen der Akteure offen zutage. Solches geschah in vielen Momenten der Helvetik, so auch in den drei folgenden Handlungssituationen, die ich ihnen jetzt schildern möchte.

Ort der ersten Handlung ist Gossau im Untertanengebiet des Fürstbistums von St. Gallen, das Datum der 14. Februar 1798: An diesem Tag versammelte sich auf einer grossen Wiese in Gossau eine mehrtausendköpfige Menge, genauer: alle Untertanen der alten Landschaft. Unter Kanonendonner proklamierten die Versammelten die "Republik der Landschaft St. Gallen", wie die selbst gewählte Bezeichnung hiess. Die politische

Ordnung, welche die zu Bürgern gewordenen St. Galler Untertanen ihrer neuen Republik an diesem Tag gaben, orientierte sich am Vorbild der eidgenössischen Landsgemeindeorte: So nannten sie ihre Versammlung selber: "Landsgemeinde" und sogleich wurde ein Landamman gewählt, wie es ihn eben in jedem Landsgemeindeort gab. Wichtig ist, dass die Vorgänge in Gossau kein Einzelfall waren. Vielmehr konstituierten sich im kurzen Zeitraum zwischen Januar und April 1798 eine ganze Reihe von ehemaligen Untertanengebieten als Landsgemeindeorte: das Toggenburg, die March, Werdenberg, Thurgau, Rheintal, Uznach, Gaster und Sargans. Man kann daraus die allgemeine Einsicht gewinnen, dass für viele der jetzt zu Bürgern gewordenen bzw. sich dieses Recht nehmenden Untertanen der damaligen Schweiz Demokratie und Freiheit nicht die repräsentative Demokratie der Französischen Revolution, sondern zuerst und vor allem: Landsgemeindedemokratie bedeutete. Landsgemeindedemokratie nach dem Vorbild der bestehenden Landsgemeindeorte war für sie ein attraktives Modell, das sie anstrebten und zeitweise durchsetzten.

Schauplatz der zweiten Handlung ist Disentis, Hauptort der mächtigen und alten Gerichts- und Landsgemeinde Cadi im Bündler Oberland, das Datum der 6. Mai 1799. An diesem Tag standen Kloster und Dorf Disentis in Flammen. 20 Personen kamen darin um. Das Feuer hatten französische Revolutionstruppen gelegt, die sich mit dieser Repressalie für den entschiedenen militärischen Widerstand der Bündner Oberländer rächten. Tatsächlich hatten die Gemeinden der Cadi den Franzosen kurz zuvor bei Reichenau einen überaus verlustreichen Kampf geliefert und über 50 wehrlose französische Kriegesgefangene hingerichtet. Anlass zu diesen also von beiden Seiten unmenschlich geführten militärischen Operationen war die Weigerung der Graubünder und insbesondere der Oberländer Gemeinden, sich der Helvetik anzuschliessen, ihre überkommene demokratische Landsgemeindeverfassung aufzugeben und stattdessen die Repräsentativverfassung nach französischem Vorbild anzunehmen. Man sei entschlossen, "zu kämpfen und sich zu verteidigen, bis zum letzten Blutstropfen" – mit diesen Worten hatten die Gemeinden der Cadi rund einen Monat vor Beginn der Kriegshandlungen die französische Kapitulationsaufforderung abgelehnt, wohlgerne entgegen dem Willen der eigenen Magistraten. Auch diese Szene stellt keinen Einzelfall dar. Als die französischen Revolutionsstruppen am 28. Januar 1798 die Waadt besetzten und die militärischen Operationen in der Schweiz begonnen hatten, waren es vorab die Gebiete mit Landsgemeindeverfassungen, also die Innerschweiz, Glarus, Appenzell, Zug und Oberwallis, welche den vorrückenden Franzosen entschlos-

senen militärischen Widerstand leisteten. Auch wenn dabei vielfältige Motive eine Rolle spielten, ist doch nicht zu übersehen, dass ähnlich wie in Graubünden die Verteidigung der alten Verfassung ein zentraler Anlass war. Daraus kann man eine zweite Folgerung ziehen: Zur Zeit der Helvetik war die demokratische Landsgemeindeverfassung nicht nur für ehemalige Untertanen ein attraktives Modell. Vielmehr ermöglichte sie auch den Bewohnern der realexistierenden Landsgemeindeorte Lebensumstände, die diese offenbar als derart befriedigend empfanden, dass es sich dafür zu kämpfen lohnte.

Handlungsort der dritten Szene ist Bern, das Datum der Handlung der 5. März 1798: An diesem Tag kapitulierten die Berner Truppen unter Generalmajor Karl Ludwig von Erlach nach kurzem Gefecht vor den französischen Revolutions- und Invasionstruppen. Tage später wurden zur Demütigung der Republik die Berner Bären im Triumph nach Paris überführt. Der Grund für die Kapitulation war, dass die Stadt Bern und ihre Miliz aus städtischen Bürgern und ländlichen Untertanen an diesem Tag völlig allein dastanden: Während die Hilfskontingente aus den Landsgemeindeorten zu spät eintrafen, hatten die Städteorte Basel, Luzern, Zürich und Schaffhausen den Bernern gar keine Truppen geschickt. Unter dem Druck der dort offen rebellierenden Untertanen und der sich ebenfalls formierenden städtischen Bürgeropposition waren die regierenden Patriziate der genannten Städte schon Ende Januar und Anfang Februar 1798 zurückgetreten und durch provisorische Regierungen ersetzt worden. Die Städte Solothurn und Freiburg wiederum, die erklärtermaßen mit Bern gegen die vorrückenden französischen Truppen ins Feld ziehen wollten, hatten bereits am 2. März kapituliert, weil die Moral ihrer Truppen zu gering war. Was die schlechte Kampfmoral betrifft, so machten die Solothurner und Freiburger Truppen übrigens keine Ausnahme. Das Gros derjenigen Berner Truppen, die sich am 5. März dem Kampf stellten, lief noch vor dem Beginn eigentlicher Kampfhandlungen auseinander. Daraus ergibt sich eine dritte Folgerung: Offenbar wurde an diesem 5. März 1798, dass die grosse Masse der Bevölkerung der eidgenössischen Städteorte nicht gegen die französischen Truppen kämpfen und die überkommenen städtischen Ratsverfassungen verteidigen wollten. Im Gegensatz zu den Landsgemeindeorten, wo die breite Bevölkerung den militärischen Widerstand forderte und mittrug, waren in den Städteorten nur noch die Mitglieder des Patriziates zu einer entschlossenen Verteidigung bereit, aber nicht deren ländliche Untertanen, und auch unter den Stadtbürgern und Hintersassen selber gab es Opposition. Das war entschieden zu wenig, um die alte Ordnung und Ratsverfassung zu bewahren oder sich auch nur ernsthaft zur Wehr setzen zu können.

Die aus der Helvetik gewonnenen drei Einsichten führen zwangsläufig zur Frage nach Bedeutung und Inhalten der vormodernen Demokratie. Was machte die durch die Landsgemeindeverfassungen geprägten Lebensumstände derart attraktiv, dass sie vielen frei gewordenen Untertanen als Zukunftsmodell dienten? Und was machte sie derart attraktiv, dass die dortige Bevölkerung ihre alte Ordnung unbedingt beibehalten wollte und im Unterschied zu der Bevölkerung der Städteorte entsprechend entschlossen verteidigte? Stellt man die Fragen so, ergibt sich sogleich eine gewisse Differenzierung von Interpretamenten, die in der jüngeren Forschung zur Schweizer Geschichte vor 1800 wichtig waren und weiter wichtig sind.

Das erste Interpretament ist mit dem Namen von Rudolf Braun verbunden und wurde von Peter Blickle (Zitat) "als eine Art historiographischer Westintegration" kritisiert. Die mit dieser Westintegration verbundene Optik zeichne sich dadurch aus, dass sie (– ich zitiere weiter –) „von einem eigenständigen Weg der Schweiz wenig wissen will, weder im Spätmittelalter noch in der Frühen Neuzeit." Auffällig werde das vor allem darin, "dass die politischen Entscheidungsmechanismen in der Schweiz implizit denen des absolutistischen Fürstenstaates parallelisiert werden.". Die Folgen dieser Optik sind in der Tat unübersehbar. Sie zeigen sich etwa in der Behandlung der vormodernen Landsgemeindedemokratie durch die Dissertationen von Hans Rudolf Stauffacher über Glarus und Urs Kälin über Uri, die zu Beginn der 90er Jahre erschienen sind. Beide Studien sind quellenreich und argumentieren differenziert – lesen sich aber zugleich als eine brillante Dekonstruktion der vormodernen Landsgemeindedemokratie. Für beide Autoren war diese Verfassungsform spätestens im 18. Jahrhundert "degeneriert" und die früher bestimmende Landsgemeinde zur blossen "Akklamationsinstanz" verkommen, die "ohne Einfluss auf den politischen Alltag blieb". Unter diesen Umständen konnten die regierenden Eliten im Prinzip genau gleich wie die Patriziate der eidgenössischen Städteorte und im Prinzip ähnlich wie die absolutistischen Fürsten Europas eine "absolute Stellung,, erringen, sie zeichneten sich denn auch durch ein "absolutistisches Amtsverständnis" aus und regierten wirklich nach dieser Maxime.

Eine vergleichbare Parallelisierung und Nivellierung vormoderner Verfassungen und der dadurch geprägten politischen Kulturen ist in einem zweiten wichtigen Interpretament der Schweizer Geschichte vor 1800 angelegt – gemeint ist der Kommunalismus. Bekanntlich fasst Peter Blickle darunter eine grundlegende Wesensverwandtschaft aller vormodernen Verfassungen in der Alten Eidgenossenschaft, deren Gemeinsamkeiten folgerichtig ebenfalls betont werden. Gemeinsam ist sowohl den Landsgemeindeorten

wie den städtischen Ratsverfassungen, was den Kern kommunalistischer Politik ausmacht: Gemeint ist die Tatsache, dass in den Städten wie in den Ländern die Gemeinde der städtischen Bürger bzw. der Landleute in eigener Kompetenz wichtige Angelegenheiten zum allgemeinen Wohl aller Regeln und zu diesem Zweck eigenes Recht und Gesetz schöpfen. Dagegen spielt das Konzept der vormodernen Demokratie als differenzierende Kategorie zur Erforschung politischer Kulturen im Rahmen des Kommunalismus keine entscheidende Rolle. Wenn wir jedoch die politischen Orientierungen, wie sie in den geschilderten Handlungssituationen der Helvetik erkennbar wurden, Ernst nehmen und insbesondere die unterschiedliche Einstellung der breiten Bevölkerung gegenüber den demokratischen Verfassungen einerseits und den städtischen Ratsverfassungen andererseits erklären möchten, dann sollten wir meines Erachtens neben den absolutistischen oder kommunalistischen Gemeinsamkeiten doch stärker auch nach Unterschieden fragen.

Damit komme ich zum zweiten Teil des Vortrags: Ich möchte an einigen Beispielen zeigen, wie man die aus der Helvetik gewonnenen Perspektiven für eine differenzierende Einschätzung der politischen Kulturen und für eine andere Einschätzung von Inhalten und Funktionsweisen der vormodernen Demokratie fruchtbar machen kann. Ein erstes Beispiel sind die Fremd-beschreibungen der Alten Eidgenossenschaft und zugewandter Orte, wie sie uns von Reisenden, Diplomaten sowie in der gelehrten Literatur überliefert sind. Anders als es die beiden vorgestellten Interpretamente erwarten lassen, betonen diese Fremdbeschreibungen gerade nicht die Gemeinsamkeiten, sondern die Verschiedenartigkeit der politischen Kulturen. Als typisches Beispiel sei der 1608 verfasste Bericht von Giovanni Battista Padavino zitiert, der gegen Ende des 16. Jahrhunderts als Botschafter Venedigs in der Schweiz Solddienstverträge aushandelte und die politischen Verhältnisse genau kannte. Darin betonte er, dass die Alte Eidgenossenschaft im Unterschied zu Venedig keine einheitliche Republik, sondern vielmehr ein zusammengesetztes Staatswesen souveräner Orte sei und zwar: "in parte popolarmente governato, e parte anco di reggimento aristocratico." Auch der französische Staatstheoretiker Jean Bodin (1530-1596) stellte in seiner berühmten, 1583 erschienen Darstellung: "Les six livres sur la République" für die Schweiz fest, dass es dort einerseits aristokratische und andererseits "demokratische" oder "populare" Staatswesen – Bodin verwendet beide Begriffe synonym – gäbe: Sämtliche eidgenössischen Städteorte einschliesslich Genf ordnete er der aristokratischen und sämtliche Länderorte einschliesslich Graubünden

und Oberwallis der popularen oder demokratischen Ordnung zu.

Diese Fremdbeschreibungen finden in Selbstbeschreibungen der Eidgenossen durchaus Entsprechungen, interessanterweise auch in Quellen einfacher Leute. In den Luzerner Quellen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts stösst man wiederholt auf die Unterscheidung "städterische" und "länderische" Verfassungen. Sie ist sowohl den Untertanen wie den Stadtbürgern geläufig und wurde dazu verwendet, um die eigene Luzerner Ratsverfassung von denjenigen der Nachbarorte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu unterscheiden. In einem Brief des Schaffhauser Bürgermeisters Ziegler von 1653 werden die Unterschiede zwischen Länder- und Städteorten ebenfalls betont, jedoch in Verbindung mit der wichtigen Aussage, worin denn nun die wichtige Differenz liege: Ziegler bezeichnete die Länderorte im Unterschied zu den Städteorten als Gemeinwesen, Zitat: „wo man die „democratischen Formen sehr liebt,“. So weit ich die Quellenlage kenne, ist das die erste Verwendung des Begriffs Demokratie im Zusammenhang mit den Landsgemeindeorten durch einen eidgenössischen Autor. Noch früher findet der Begriff der Demokratie jedoch in den zugewandten Orten, im Bündlerland Verwendung, wie Randolph Head gezeigt hat. In den sogenannten "Grawpünterische Handlungen dess 1618 jahrs", eine im Kontext der Bündler Wirren entstandenen Schrift aus der Hand protestantischer Pfarrer und Humanisten heisst es lapidar: "Die Form unseres Regiments ist Democratisch."

An derselben Stelle wird auch präzisiert, was nach ihrem zeitgenössischem Verständnis die Inhalte der vormodernen Demokratie ausmachten. Entscheidend ist erstens, dass in Graubünden wie in den Landsgemeindeorten der "gemeine Mann" in offenen Abstimmungen nach dem Mehrheitsprinzip die wichtigsten Entscheide fällt, die das Gemeinwesen berühren. Entscheidend für sie ist zweitens die souveräne Qualität dessen, was der gemeine Mann entscheiden kann. Denn wenn wir in der Bündnerischen Quelle nachlesen, welche Sachgeschäfte im Einzelnen angesprochen sind, dann wird klar, dass es genau um jene Entscheide geht, die nach Jean Bodin und teilweise auch noch nach unserer heutigen Definition politische Souveränität ausmachen: Wahl und Abwahl der Regierungs- und Verwaltungsleute, die Wahl und Abwahl der Richter und militärischen Befehlshaber, Erlass und Aufhebung der Gesetze, Abschluss von Verträgen mit ausländischen Mächten, Erklärung über Krieg und Frieden und die Festsetzung von Steuern. Genau wie bei Jean Bodin erscheint Demokratie in dieser Bündnerischen Quelle als ein Gegenbegriff zur Monarchie und Aristokratie und das einzige Kriterium zur Unterscheidung dieser Regimentsformen ist die Frage, wer

die Souveränität in der Republik ausübt: Ist es ein einziger Mann, handelt es sich um eine Monarchie, ist es eine Minderheit von Männern, die über eine Mehrheit Souveränität ausübt, handelt es sich um eine Aristokratie, fallen die Entscheide über Fragen der Souveränität jedoch gemäss Mehrheitsentscheid in Versammlungen, zu denen wiederum eine Mehrheit der dem Gemeinwesen zugehörigen männlichen Bevölkerung Zutritt hat, dann spricht Bodin von einer Demokratie. Begriff und Inhalte der vormoderne Demokratie waren denn auch im Kern: eine Versammlungsdemokratie oder "unmittelbare Demokratie", um den von Max Weber geprägten Begriff aufzunehmen, in der und durch die der gemeine Mann Souveränität ausübt.

Macht man, wie Padavino, Bodin, die Bänder Quelle oder der Schaffhauser Bürgermeister Ziegler das explizit und die Luzerner Bürger und Untertanen das implizit getan hatten, nicht die blosse Tatsache, dass Versammlungen des gemeinen Manns in eigener Kompetenz und Autonomie Fragen des Zusammenlebens regeln können, sondern macht man vielmehr die souveräne Qualität der derartig geregelten Fragen zum Kriterium, macht man also mit anderen Worten die vormoderne Demokratie ebenfalls zur analytischen Untersuchungskategorie von Verfassungen und politischen Kulturen, dann wird sofort klar, dass demokratisch verfasste Regimente im Europa der Frühen Neuzeit selten waren. Anders als im Spätmittelalter gab es sie meines Wissens nur noch auf dem Gebiet der nachmaligen Schweiz. Ebenfalls wird klar, warum die Unterscheidung "länderische"/"städterische" Verfassungen in der Frühen Neuzeit geläufig und wichtig war: Im Gegensatz zu den demokratischen Länderorten entschieden in den eidgenössischen Städteorten der Frühen Neuzeit der grosse und/oder kleine Rat der Stadt über Fragen der Souveränität. Die städtische Bürgergemeinde, das eigentliche Pendant zur Lands-gemeinde, hatte dagegen die Entscheidungsgewalt in souveränen Fragen im 15. und 16. Jahrhundert weitestgehend verloren. Soziologisch betrachtet bedeutete das, dass in den Städteorten eine klare Minderheit der männlichen Bevölkerung, in den Länderorten dagegen die klare Mehrheit an der Souveränität partizipierte. Im Landsgemeindort Glarus waren das 83%, in der Stadt Bern 14%, um nur zwei, durchaus repräsentative Zahlen zu nennen.

Führt man sich die gewichtigen Inhalte der zur Souveränität gehörigen Gegenstände, die den Landsgemeinden zur Mehrheitsentscheidung vorgelegt werden mussten, noch einmal vor Augen, und berücksichtigt man die in der Forschung unbestrittene Tatsache, dass die souveränen politischen Partizipationsrechte des gemeinen Mannes bis Ende des 18. Jahrhunderts Bestand hatten, dann sind die zitierten negativen Einschätzungen

der vormodernen Demokratie schwer verständlich. Besser verständlich werden sie allerdings, wenn man das konkrete Funktionieren in den Blick nimmt. Insbesondere setzte seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ein in seinen Anfängen noch kaum untersuchter Konzentrationsprozess der politischen Macht ein. Die wichtigsten und einträglichen Regierungs-, Verwaltungs- und Richterämter wurden regelmässig durch Mitglieder von sogenannten „Häupterfamilien„ besetzt, die sich zwar nicht in rechtlicher, aber doch in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht als eigentliche „Honoratioren„ immer deutlicher vom gemeinen Mann abhoben und sich durch einen geschlossenen Heiratskreis auszeichneten. Wichtig war in jedem Fall, dass die zunehmend komplexeren Anforderungen dieser Ämter an Ausbildung und Wissen, Geld und Zeit sowie sozialem Kapital an in- und ausländischen Kontakten den Kreis der wählbaren Kandidaten drastisch verringerte. Wer nicht von Haus aus über die notwendigen Kapitalsorten verfügen konnte, hatte kaum Wahlchancen mehr, zumal es gerade für die höchsten politischen Amtsstellen nicht nur keine Entschädigung gab, sondern bei der Einsetzung in ein Amt hohe Geldsummen direkt in die Staatskasse abgeliefert werden mussten – also eine eigentliche Form des Ämterkaufes. Aus heutiger Sicht ebenfalls fremd erscheint, dass die Häupterfamilien bei wichtigen Sach- und Wahlentscheiden regelmässig und systematisch auf Stimmenkauf gingen, reichlich Geschenke in Form von Geld, Kleidergaben, Essen und Trinken unter die Stimmberechtigten verteilten und die Abstimmungen der Landsgemeinde in ihrem Sinn zu beeinflussen suchten.

Tatsächlich waren es genau diese Erscheinungen der ausgeprägten Honoratiorenbildung sowie des Ämter- und Wählerkaufs, aus denen sich die negativen Einschätzungen von einer „Degeneration„ der Landleute und der Landsgemeinde zur blossen "Akklamationsinstanz" speisten. Gegen diese Interpretation spricht allerdings eine bestimmte Eigenschaft der politischen Kultur vor 1800, auf die die Forschung in jüngster Zeit vermehrt aufmerksam geworden ist. Es wär nämlich eine überaus verbreitete Erscheinung dieser politischen Kultur, dass Sach- und Wahlentscheide von einem intensiven Austausch materieller Werte begleitet wurden. Und es war keineswegs so, dass alle Formen der materiellen Vergünstigung zum Ausgleich politischer Unterstützung als Korruption bzw. als "Miet und Practik" verpönt waren, wie Quellenbegriffe dafür lauteten. Deshalb sollte man die Tatsache, dass auch die Häupterfamilien der demokratischen Orte ihre politische Stellung durch den Aufbau einer eigenen Klientel absicherten und den Ausgang von Wahl- und Sachentscheiden

regelmässig und aktiv durch materielle Zuwendungen an die in der Landsgemeinde versammelten Landleute zu beeinflussen suchten, nicht von vorneherein als einen moralischen Niedergang werten. Ja, meines Erachtens muss man darin gerade umgekehrt ein Zeichen des grossen politischen Gewichts dieses Gremiums und des Gewichts einer jeden einzelnen Stimme des gemeinen Mannes sehen, gerade und auch noch im 18. Jahrhundert. Denn niemand und auch nicht die Häupterfamilien Graubündens und der Landsgemeindeorte sind so töricht, Geld ohne reellen Gegenwert auszugeben, in diesem Fall eben in Form von dringend benötigter politischer Unterstützung. Für diese Deutung kann man noch einmal Jean Bodin anführen.

So handelte Bodin im Kapitel über die Finanzen der Res publica solche Geldzahlungen zum Ausgleich für politische Unterstützung unter dem Titel "Pensionen" ausführlich ab, wohlgermerkt als ein legitimes und in Europa allgemein übliches Mittel der Politik. Und interessanterweise war für Bodin die Tatsache, an welchen Adressatenkreis diese Zuwendungen des französischen Königs genau gelangten, ein weiteres wichtiges Kriterium, um demokratische und aristokratische Verfassungen der Alten Eidgenossenschaft und Graubündens zu unterscheiden. (Zitat) "Ein Unterschied zwischen den aristokratischen und den demokratischen Regierungen der Schweiz und Graubündens ist höchst bemerkenswert: In den aristokratischen Kantonen kann derjenige, der zwei oder drei wichtige Ratsherren auf seine Seite gezogen hat, versichert sein, dass er damit den ganzen Kanton gewonnen hat. Aber das Bündler Volck verhält sich seinen Vorgesetzten gegenüber in keiner Weise untertan und lässt sich nicht biegen, sofern man nicht auch jede einzelne Gemeinde auf seine Seite gezogen hat. (...) Entsprechend verteilen im Bündnerland die Magistrate die Pensionen des französischen Königs an jeden einzelnen Bürger im besonderen." (...)

Aus dem Gesagten treten die Gründe hervor, welche die Attraktivität der Landgemeindevfassungen vor und auch zur Zeit der Helvetik erklären, sowohl im Vergleich zu den städtischen Ratsverfassungen vor 1800 wie auch in Bezug auf die repräsentativ-demokratisch geprägten Verfassung der Helvetik. Erstens besaßen die Bürger der städtischen Ratsverfassungen gar keine oder ungleich geringere demokratische Partizipationsrechte, von den städtischen Hintersassen und Untertanen ganz zu schweigen. Die repräsentativ-demokratische Verfassung der Helvetik hingegen verhalf den Bewohnern der alten demokratischen Orte nicht zu einem Mehr an politischen Partizipationsrechten und Demokratie, sondern schränkte sie ein. Die

Landleute verloren insbesondere ihr Recht, Regierungs- und Verwaltungsleute direkt zu wählen und in Fragen der Souveränität in letzter Instanz entscheiden zu können. Zweitens waren mit der Einschränkung demokratischer Partizipationsrechte gravierende materielle Nachteile verbunden: Die Bewohner der demokratischen Orte verloren die politischen Hebel, um sich ihre Zustimmung zu Wahl- und Sachgeschäften durch materielle oder inhaltliche Gegenleistungen entgelten zu lassen. Gross waren die materiellen Nachteile drittens dadurch, dass die demokratischen Orte in der Helvetik auch ihre Untertanen verloren, über welche die Landsgemeindeorte ebenfalls verfügten und von denen auch die einzelnen Landleute in hohem Masse profitierten. Die Graubünder im Veltlin, die Oberwalliser im Unterwallis und die eidgenössischen Landsgemeindeorte vorab im Tessin und Rheintal. Damit ist ein zentraler Komplex vormoderner Demokratie angesprochen. Ich werde ihn im folgenden dritten Teil unter dem Titel "Einfluss der vormodernen Demokratie auf die demokratische Transformation der Schweiz" diskutieren.

Als Einstieg möchte ich zur Landsgemeinde Cadi im Bündner Oberland zurückkehren, die wir im Jahr 1799 beim entschiedenen militärischen Widerstand gegen die französischen Revolutionstruppen verlassen haben. Genau 15 Jahre später, als sich das Ende Napoleons und der Bündner Mediationsverfassung abzeichnete, zogen Oberländer Truppen wiederum in den Kampf. Am 5. März 1814 marschierte unter Führung des Söldnerhauptmanns Casper de Latour aus Brigels eine ganze Kompanie Oberländer in Chiavenna ein, verstärkt durch Truppen aus dem übrigen Bündnerland. Erklärtes Ziel war, die "Gelegenheit auszunutzen, um zur alten Verfassung zurückzukehren", wie es in einem Mehrheitsbeschluss der Gerichtsgemeinde heisst. Rückkehr zur alten Verfassung – das bedeutete also auch und nicht zuletzt: das Veltlin als Untertanenland zurückzuerobern. □ sterreich widersetzte sich allerdings diesem militärischen Gewaltstreich und erzwang den Rückzug. Mindestens Teilerfolge erzielten dagegen die eidgenössischen Landsgemeindeorte mit genau derselben restaurativen Politik, die seit der Mediationszeit versuchten, die in der Helvetik aufgehobenen Untertanenverhältnisse wenigstens auf ihrem Kantonsgebiet wieder einzuführen, wenn es ging.

Diese aus heutiger Sicht eindeutig undemokratische Orientierung von Politik überrascht, – zumal sich die Landsgemeindeorte 1798 wie auch die Graubündner Gemeinden zur Legitimation ihres Kampfes gegen die repräsentativ-demokratische Verfassung der Helvetik ausdrücklich auf "Demokratie", "Volkssouveränität", "Freiheit"

und "Gleichheit" berufen hatten. Alle diese Schlüsselbegriffe der Französischen Revolution finden sich zum Beispiel in einem Schreiben vom 5. April 1798 der Landsgemeindeorte an das französische Direktorium. Und dasselbe Schreiben gipfelt in der Feststellung (Zitat), dass die Verfassung und Politik der Landsgemeindeorte "auf eben der Grundlage ruhet, auf welcher die Eurige erbaut ist."

Bei genauerem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass die Angleichung auf der Diskursebene eine grundlegende Differenz zwischen vormoderner und moderner Auffassung von Demokratie zwar überaus geschickt verwischt, inhaltlich jedoch nicht beseitigt. Während die moderne Auffassung "Freiheit und Gleichheit" naturrechtlich begründet und das Recht auf politische Partizipation prinzipiell jedem Individuum kraft seiner natürlichen Eigenschaft als Mensch zubilligt, betrachtet die frühneuzeitliche Auffassung Demokratie als ein Privileg. Ein Privileg, das ein ausgezeichnetes politisches Kollektiv seit jeher besessen oder in seiner Geschichte erworben hat und das immer wieder neu an die Nachkommen über das Blut weitervererbt wird. Folgerichtig findet man weder in den Bündner noch in den eidgenössischen Quellen der Frühen Neuzeit Passagen, die Demokratie naturrechtlich begründeten. Breit dokumentiert sind stattdessen in beiden Gebieten Geschichten, die strukturell ähnlich aufgebaut sind und die den Besitz oder Erwerb dieses Privilegs auf andere Weise erklärten und rechtfertigten.

Erstens wurde das demokratische Privileg mit der Tatsache einer noch ursprünglicheren Freiheit erklärt, die man in unvordenklichen, mythischen Zeiten besessen und nie verloren habe: Die Bündler sahen sich als Nachkommen der freien "Toscaner", die lange vor Geburt Christi von den Galliern angegriffen worden seien, unterjocht werden sollten, zum Erhalt ihrer Freiheit aber ihr südliches Vaterland aufgegeben und in das von Gebirgen geschützte Graubünden gezogen wären. Nebenbei gesagt: Der Gedanke von den Alpen als Reduit wurde also nicht erst im 19. und 20. Jahrhundert erfunden! Jedenfalls findet diese Geschichte in der Herkunftslegende der Schwyzer und Oberhasler, die sich beide als Nachkommen der frommen und freien Schweden betrachteten, ein eidgenössisches Gegenstück. Davon zu unterscheiden ist eine zweite und dritte Argumentationsfigur, die beide historisch argumentieren: Das demokratische Privileg wird hier entweder als Ausfluss feudaler Herrschafts- und Rechtstitel erklärt, welche die Vorväter durch Kauf oder Schenkung legal von adligen Herren erworben hätten. Oder dann wird das demokratische Privileg als das Ergebnis einer historischen Befreiungstat gesehen. Weil die feudale Herrschaft – so der Grundgedanke sowohl der

eidgenössischen wie der graubünderischen Version der Gründungsgeschichte – zur Tyrannei entartet sei, hätten die Bündner Gemeinden bzw. die Alten Eidgenossen und Wilhelm Tell diese pervertierten Adligen mit Waffengewalt vertrieben, als Kollektiv deren Rechtsnachfolge angetreten und sich fortan selbst regiert.

Mit dieser vormodernen Demokratieauffassung lässt sich erklären, was nach heutigem Verständnis nicht nachvollziehbar ist. Sie erklärt, warum die demokratischen Rechte in der Frühen Neuzeit nicht prinzipiell allen Menschen zugestanden wurden und warum die Demokratien Graubündens und der Landsgemeindeorte eigene Untertanen besitzen konnten – Untertanen, die man genau gleich wie königliche oder adlige Feudalherren zu regieren und wirtschaftlich auszunutzen pflegte. Wenn die fünf demokratischen Orte 1798 also von "Gleichheit" redeten, dann meinten sie eben gerade nicht die Gleichheit aller Menschen, sondern einzig und allein die Gleichheit zwischen den Mitgliedern ihres historisch privilegierten Kollektives. Und wenn sie von Freiheit redeten, dann verstanden sie darunter Freiheit als ein Privileg desselben Kollektivs, was stets die Freiheit einschloss, anderen Menschen dieses Privileg zu verwehren und sie zu beherrschen, wenn nötig mit brutalster Gewalt. Dies ist verschiedentlich geschehen, so auch im geschilderten Beispiel von 1814.

Damit haben wir wichtige Elemente beisammen, um abschliessend zu überlegen, worin denn der spezifische Gewinn historischer Reflexion und Tiefenschärfe in der aktuellen Diskussion um die direkte Demokratie liegen könnte. Mit Reinhart Koselleck meine ich, dass der Hauptgewinn im methodisch-theoretisch kontrollierten Umgang mit historischen Erfahrungen und den daraus abgeleiteten Zukunftsorientierungen besteht. So entspricht es zwar durchaus gesundem Menschenverstand, sich bei Zukunftsentscheiden auf historische Erfahrungen zu stützen. Aber zugleich warnt Koselleck eindringlich davor, historischen Erfahrungen blind zu vertrauen. Denn, so die Begründung für sein Misstrauen: "Es kann auch anders gewesen sein als erfahren. Sei es, dass eine Erfahrung irrtümliche Erinnerungen enthält, die korrigierbar sind, sei es, dass neue Erfahrungen andere Perspektiven freigeben."

Auf historische Erfahrungen stützen sich in der aktuellen Diskussion zum Beispiel jene, welche direkte Demokratie als eine organische Weiterentwicklung aus der vormodernen Demokratie betrachten und damit eine jahrhundertelange Dauer und Tradition konstruieren. Diese Erfahrung enthält irrtümliche Erinnerungen und blendet aus, dass zwischen der vormodernen und modernen Demokratie ein unüberbrückbarer konzeptioneller Graben bestand: Demokratie als historisches Privileg und Demokratie

als allgemeines natürliches Recht waren unvereinbar. Insofern hat die direkte Demokratie einen fundamentalen Bruch mit der vormodernen Demokratie zur Grundlage, ideell wie realpolitisch. Aber ist denn die umgekehrte historische Erfahrung, die in der aktuellen Diskussion auch eine wichtige Rolle spielt, richtig? Stimmt die Erfahrung, dass die direkte Demokratie sich diesem Bruch allein verdankt? Ich meine, ebenfalls nicht, denn sie blendet jene Szenen in der Helvetik aus, für welche die Landsgemeinde in Gossau stellvertretend steht.

Die Verbindung von Landsgemeindedemokratie und naturrechtlicher Argumentation der Französischen Revolution, welche die fünf alten Orte nur auf einer begrifflichen Ebene vornahm, wurde ja in Gossau und jenen Untertanengebieten, die sich als Landsgemeindorte konstituierten, ja wirklich vollzogen. Die zu Bürgern gewordenen Untertanen von St. Gallen und der übrigen Ostschweiz konnten ihren neuen demokratischen Anspruch in den meisten Fällen nicht anders als eben mit der neuen naturrechtlichen Freiheit und Gleichheit rechtfertigen, wie sie ihnen die Französische Revolution brachte. Diese Verbindung sollte folgenreich bleiben: Wenn es ausgerechnet in St. Gallen war, wo 1831 mit der Einführung des Vetos die direkte Demokratie in der Schweiz erstmals realisiert wurde, dann erklärt sich das auch durch den Rückgriff auf eben diese Erfahrungen der Helvetik, die 1831 erinnert wurden. Diese Erinnerungen dienten jetzt einer breiten Bewegung der ländlichen Bevölkerung, von den Gegnern abschätzig "Demokrätler" genannt, zur Orientierung und Legitimation einer zentralen Forderung. Nach ihrer Auffassung, die im Veto schliesslich ansatzweise realisiert wurde, sollte der naturrechtlich begründete Anspruch auf Volkssouveränität nicht auf das blosse Wahlrecht von Repräsentanten beschränkt bleiben, wie das die liberale Bewegung aus St. Galler Bürgern, ländlichen Fabrikanten und Eliten entschieden anstrebte.

Die heutige direkte Demokratie der Schweiz verbindet also in komplexer Weise tiefe Brüche und wirkungsmächtige Kontinuitäten. Im Grundsatz der naturrechtlichen Freiheit beinhaltet sie einen Bruch mit der vormodernen Demokratie, im Grundsatz der Erweiterung der Volkssouveränität über das blosse Wahlrecht hinaus setzt sie die Tradition der vormodernen Demokratie fort. Ja, ohne diese gelebte und erinnerte Erfahrung von der vormodernen demokratischen Kultur wäre die direkte Demokratie wohl nicht realisiert worden. Die historischen Erfahrungen sind mithin in jedem Fall vielgestaltiger, als es die aktuelle Diskussion zuweilen vermitteln möchte und eben darauf muss die historische Reflexion insistieren, wenn historische Erfahrungen nicht

zu täuschenden Argumenten verkommen sollen. Jedoch: Die Geschichtswissenschaft sollte nicht vergessen, die Regeln des methodisch kontrollierten Umgangs mit Erfahrungen auf ihr eigenes Handwerk anzuwenden. Denn historische Erfahrungen täuschen ja zuweilen auch deshalb, weil die Gegenwart Erfahrungen vermittelt, die neue Perspektiven für die Konstruktion der Vergangenheit eröffnen. Eine solche neue Perspektive kann man aus der europäischen Diskussion um Demokratie gewinnen, wie sie zum Beispiel in Deutschland besonders intensiv geführt wird. Dort haben mittlerweile Hunderttausende von engagierten und organisierten Bürgerinnen und Bürgern die direkte Demokratie als einen Ausweg aus der Krise der repräsentativen Demokratie zu ihrem Programm gemacht. In dieser europäischen Perspektive, welche zum Beispiel die Erfahrung deutscher Gegenwartspolitik vermittelt, wird die geläufige dichotomische Unterscheidung von Vormoderne und Moderne ebenfalls fragwürdig. Das gilt selbstverständlich auch und zuerst für meinen eigenen Vortragstitel! Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!